

14/SN-136/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH'S

Wien I., Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-385/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 17. April 1985.

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

Datum: 17. APR. 1985

Verteilt: 24.4.85 Pfeifer

Dr. Bauer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Amnestie aus Anlaß der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der dreißigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1985).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

J. Lechner

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

ABSCHRIFT

17.4.1985

Wien, am
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-385/R
z.Schr.v.: 18.3.1985
G.Z.: 624 006/3-II 1/85

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
Postfach 63
1016 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
über eine Amnestie aus Anlaß
der vierzigsten Wiederkehr
des Tages, an dem die Unab-
hängigkeit Österreichs wieder-
hergestellt wurde, und der
dreißigsten Wiederkehr des
Tages, an dem der österrei-
chische Staatsvertrag unter-
zeichnet wurde (Amnestie 1985).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
beehrt sich, dem Bundesministerium für Justiz mitzuteilen,
daß sie den vorliegenden Entwurf eines Amnestiegesetzes
1985 insoweit ablehnt, als er – anders als die vergleichba-
ren Amnestien 1955, 1965 und 1975 – nicht nur eine ein-
geschränkte Strafnachsicht, sondern darüber hinaus eine
"Einstellungsamnestie" umfaßt, die sich auch auf relativ
kurz zurückliegende Straftaten erstrecken soll. Für eine
derartige Regelung fehlt nicht nur jede sachliche Rechtfer-
tigung, gegen sie sprechen auch verfassungsrechtliche Be-
denken. Aus Art.93 B-VG ist nach herrschender Lehre zu
schließen, daß der Gesetzgeber nicht befugt ist, durch einen
Akt der Gesetzgebung die Entscheidung eines konkreten bei
einem Gericht anhängigen Strafverfahrens unmöglich zu ma-
chen (so Klecatsky-Morscher, Bundesverfassungsrecht, 3.Auf-
lage 1982, 459).

- - - - -

- 2 -

**Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme
durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.**

Der Präsident:

gen. Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:

GBZ. Dr. M. Kainz